

Hinweise für die Mutter, welche mit dem Vater ihres Kindes nicht verheiratet ist

1. Sorgerecht

Mit der Geburt Ihres Kindes obliegt Ihnen in der Regel **allein** die elterliche Sorge. Im Rahmen der Personensorge haben Sie dann auch allein die Pflicht und das Recht, Ihr Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen. Sie haben alle Entscheidungen bezüglich der zukünftigen Entwicklung des Kindes zu treffen (z. B. zur religiösen Zugehörigkeit, zur schulischen und beruflichen Entwicklung, zu medizinischen Eingriffen).

Hinsichtlich der Vermögenssorge obliegt Ihnen die Pflicht, alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Kindes geltend zu machen (z. B. Beantragung von Halbwaisenrente oder von Leistungen des Sozialamtes).

Insbesondere haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Vaterschaft festgestellt und die Unterhaltsleistung gesichert wird.

Allerdings können Sie auch mit dem Vater des Kindes die **gemeinsame elterliche Sorge** ausüben, wenn beide Elternteile übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben. Dies kann durch Beurkundungen beim Jugendamt erfolgen.

Wenn die Beurkundungen der Anerkennung der Vaterschaft mit den notwendigen Zustimmungserklärungen sowie der Sorgeerklärungen bereits **vor der Geburt** erfolgen, obliegt beiden Elternteilen **mit der Geburt** des Kindes die **gemeinsame** elterliche Sorge.

2. Beistandschaft

Zur Klärung der Vaterschaft und Regelung der Unterhaltsfrage können Sie die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Sie haben die Möglichkeit, eine Beistandschaft für Ihr Kind zu beantragen. Das Jugendamt wird dann die Vaterschaftsfeststellung und die Unterhaltsansprüche regeln, ggf. auch auf gerichtlichem Wege. Für diese Tätigkeit entstehen Ihnen keine Kosten. Die Beistandschaft kann durch Sie jederzeit beendet werden. Sowohl die Beantragung als auch die Beendigung der Beistandschaft müssen in schriftlicher Form erfolgen.

3. Unterhalt

Nach Anerkennung der Vaterschaft oder nach gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung ist der Vater zur Unterhaltsleistung für das Kind verpflichtet. Grundlage für die Höhe des Unterhaltes ist die Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2011). Außerdem spielen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters eine wesentliche Rolle.

Bei entsprechender Leistungsfähigkeit des Vaters kann auch Ihnen ein eigener Unterhaltsanspruch für bestimmte Zeiten zustehen.

Sollte der Vater das Kind betreuen, kann er jedoch auch gegen Sie einen Unterhaltsanspruch haben.

4. Namensrecht

Das Kind erhält bei seiner Geburt Ihren Namen, wenn Sie nicht mit dem Vater verheiratet sind und Ihnen die elterliche Sorge **allein** zusteht. Sie können dem Kind allerdings schon bei der Geburt den Namen des Vaters erteilen, wenn die Anerkennung der Vaterschaft und Ihre notwendige Zustimmung zu dieser Anerkennung vor der Geburt erfolgt sind. Haben Sie und der Vater vor der Geburt des Kindes übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben, können Sie gemeinsam bestimmen, ob das Kind den Namen der Mutter oder des Vaters bekommen soll.

5. Erbrecht

Auch das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat einen uneingeschränkten Erbsanspruch gegenüber dem Vater. Der frühere Erbersatzanspruch ist beseitigt worden.

Sollten Sie weitere Fragen zu o. g. Problemen haben bzw. Hilfe bei der Lösung benötigen, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Jugendamt
Abteilung Verwaltung
Steinplatz 1
99085 Erfurt

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Kindes/vorgeburtlicher Vaterschaftserkennung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Mutter:

Buchstabe	Bearbeiter	Zimmer	Telefon
A, B, C, Ma, Me, Mi, Z	Frau Butschek	012	655-3210
J, R, W, V, X, Y	Frau Krümmeling	013	655-3214
K, O, P, U	Frau Korpilla	011	655-3212
I, L, Mo, Mr, Mu, Sch, St, Q	Frau Obuchowski	012	655-3213
E, H, T, S	Frau Harrack	014	655-3216
D, F, G, N	Frau Grömmer	011	655-3217

6. Amtsvormundschaft

Sind Sie bei der Geburt Ihres Kindes noch nicht volljährig, wird das Jugendamt Kraft Gesetzes Amtsvormund für Ihr Kind. Durch den Wirkungskreis des Amtsvormundes ist die Vertretung des Kindes durch die Mutter in einigen Bereichen eingeschränkt. Insbesondere trägt der Amtsvormund Verantwortung für die Feststellung der Vaterschaft sowie die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Ihre Ansprechpartnern für diesen Fall ist Frau Stöckigt, Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften, Telefon 655-4792.

7. Umgangsrecht

Auch wenn Sie mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet sind, hat das Kind ein Recht auf Umgang mit seinem Vater.

Sollten Sie Fragen zur Ausgestaltung dieses Umgangsrechtes haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihr Wohngebiet zuständigen Sozialarbeiter der Abteilung Soziale Dienste (Telefon: Sekretariat 655-4831).